



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
Ausgleichsprämie 2026/2027
für die Beschäftigten
im Bereich Metallbau und Feinwerktechnik
in Baden-Württemberg**

Abschluss:	21.05.2026
Gültig ab:	01.05.2024
Endet zum:	30.09.2027

Zwischen dem

Unternehmerverband Metall

Baden-Württemberg

und der

IG Metall

Bezirk Baden-Württemberg

Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender

Tarifvertrag Ausgleichsprämie 2026/2027

für die Beschäftigten

in den Bereichen **Metallbau und Feinwerktechnik** in Baden-Württemberg

vereinbart:

Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass die aktuelle wirtschaftliche Situation der Betriebe einerseits und die steigenden Kosten der Lebenshaltung für die Beschäftigten im Zuge des Iran-Konflikts andererseits in der aktuellen Tarifrunde eine besondere Berücksichtigung finden müssen.

Nachdem die von der Bundesregierung angekündigte steuer- und sozialversicherungsfreie „Entlastungsprämie“ durch den Beschluss des Bundesrats nicht zustande kam, vereinbaren die Parteien folgende Ausgleichsprämie für den Zeitraum bis zur nächsten Erhöhung der Tabellen bei den Löhnen, Gehältern und Ausbildungsvergütung um 2,7 % ab 01. Februar 2027.

§ 1

Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich: für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber

- a) direktes Mitglied im Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg (UVM)
– vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals
Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband
Feinwerktechnik Baden-Württemberg – sind

Oder

- b) Mitglied in einer dem Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg (UVM)
– vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals
Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband
Feinwerktechnik Baden-Württemberg - angeschlossenen Innung sind.

1.1.3

persönlich:

für alle in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

Dieser Tarifvertrag gilt ebenso für alle Auszubildenden (nach BBiG oder HWO) sowie Studierende, die an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.

1.2

Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

1.3

Im Einzelarbeitsvertrag können für die Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.

§ 2

Ausgleichsprämie 2026/2027

2.1

In den Jahren 2026 und 2027 erfolgen zusätzliche Zahlungen im Rahmen einer Ausgleichsprämie zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gemäß der Gehalts- und Lohnabkommen sowie dem gültigen Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung (jeweils für Metallbau und Feinwerktechnik). Diese Ausgleichsprämie kann entweder durch eine zusätzliche Zahlung nach § 2.2., durch einen steuerfreien Sachbezug nach § 2.3 oder bei bereits betrieblich gewährten Sachbezügen durch steuerfreien Sachbezug und zusätzliche Zahlung nach § 2.4 erfüllt werden. Doppelansprüche sind ausgeschlossen.

2.2

Für die Monate Mai 2026 bis inklusive Januar 2027 erhalten die Beschäftigten zusätzlich zum monatlichen Arbeitsentgelt eine Ausgleichsprämie in der Form einer monatlichen Zahlung von je 85,00 Euro brutto. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlung anteilig im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Auszubildende und Dual Studierende erhalten eine Ausgleichsprämie in Höhe von 42,50 Euro brutto monatlich.

- 2.3** Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können die Betriebsparteien in Abweichung von 2.2 folgendes vereinbaren: Für die Monate Mai 2026 bis längstens September 2027 erhalten die Beschäftigten die Ausgleichsprämie (gegebenenfalls anteilig) in Form eines steuerfreien Sachbezugs im Wert von 50 EUR je Monat, soweit im jeweiligen Monat die Voraussetzungen für die Gewährung eines steuerfreien Sachbezugs gemäß §§ 3, 8 Abs. 2 Satz 11 EStG vorliegen. Teilzeitbeschäftigte erhalten den steuerfreien Sachbezug anteilig im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Für die Monate Mai 2026 bis längstens September 2027 erhalten die Auszubildenden und dual Studierenden die Ausgleichsprämie (gegebenenfalls anteilig) in Form eines steuerfreien Sachbezugs im Wert von 25 EUR je Monat, soweit im jeweiligen Monat die Voraussetzungen für die Gewährung eines steuerfreien Sachbezugs gemäß §§ 3, 8 Abs. 2 Satz 11 EStG vorliegen.
- 2.4** Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können die Betriebsparteien in Abweichung von 2.2 und 2.3 folgendes vereinbaren: In Betrieben, in denen bereits ein monatlicher steuerfreier Sachbezug von unter 50 Euro gewährt wird, kann die monatliche Ausgleichsprämie von 85 Euro brutto anteilig als zusätzlicher Sachbezug gewährt werden. Die verbleibende monatliche Differenz zu 85 Euro brutto ist als entsprechende zusätzliche monatliche Bruttozahlung von Mai 2026 bis Januar 2027 auszusahlen. Für Auszubildende und Dual Studierende ist die Summe von Sachbezug und Bruttozahlung auf 42,50 Euro begrenzt. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Sachbezug und die zusätzliche Bruttozahlung anteilig im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.
- 2.5** Die Abweichung von der Prämiengewährung in der Form ausschließlicher monatlicher Zahlungen gemäß 2.2 zugunsten der Alternativmodelle 2.3 und 2.4, bei denen es zu einer Nutzung der Sachbezüge kommt, erfolgt über eine freiwillige Betriebsvereinbarung. Existiert im Betrieb kein Betriebsrat, obliegt dem Arbeitgeber die alleinige Entscheidung. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Modelle 2.2, 2.3 und 2.4 jeweils wertgleich zur Auszahlung bzw. im Falle von Sachbezügen zur Gewährung kommen.
- 2.6** Die monatlichen Prämienzahlungen bleiben sowohl in 2026 als auch in 2027 als Berechnungsbasis sonstiger Entgeltleistungen unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere bei der Berechnung von Urlaubsentgelt und bei der Berechnung der Sonderzahlung nach dem Tarifvertrag Sonderzahlungen (13. Monatseinkommen).

§ 3

Kürzungsmöglichkeit

Für die Auszahlung der Ausgleichsprämie in 2026 wie in 2027 bzw. ihre Gewährung in der Form von Sachbezügen gilt außerdem: Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in dem Kalendermonat, in dem der jeweilige Stichtag der jeweiligen Zahlung oder des Sachbezugs liegt, kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht oder Krankengeld bezogen wird, erhalten keine Zahlung und keinen Sachbezug.

Ruht das Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat teilweise oder wird nur teilweise Krankengeld bezogen, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

Als Stichtag der hier geregelten Zahlungen gilt der erste Tag des jeweiligen Monats.

Ausgenommen aus der Zahlung sind Arbeitnehmer, die sich zum Zeitpunkt des jeweiligen Stichtags in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden.

§ 4

Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 01. Mai 2026 in Kraft und endet zum 30.09.2027 ohne Nachwirkung, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

Stuttgart, 21. Mai 2026

Unternehmerverband Metall

Baden-Württemberg

Gabriele Heiduk

Jörg Kauderer

IG Metall

Bezirk Baden-Württemberg

Bezirksleitung Baden-Württemberg

Barbara Resch

Dr. Maximilian Locher